

Miet- und Nutzungsbedingungen für das Bürgerhaus Göppingen, Kirchstr. 11 und Haus der Jugend und des Engagements, Dürerstr. 21

§ 1 Allgemeines

Das Bürgerhaus und Haus der Jugend und des Engagements sind Einrichtungen der Stadt Göppingen. Es steht ausschließlich für Veranstaltungen im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements nach § 2 der Konzeption für das Bürgerhaus und das Haus der Jugend und des Engagements zur Verfügung.

Private Nutzungen sind nur möglich für den großen Saal im Haus der Jugend und des Engagements. Im Saal können Veranstaltungen bürgerschaftlich engagierter Gruppen stattfinden, für die eine Gebühr erhoben werden darf.

Die Erhebung der Gebühr muss auf die Deckung der Kosten abzielen und es darf keine Gewinnerzielungsabsicht damit verbunden sein. Etwaige Gewinne sind einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Die Durchführung von Spendensammlungen im Rahmen von Veranstaltungen, die dem Zweck der Kostendeckung für die im Kontext der Veranstaltung durchgeführte Bewirtung dienen, sind grundsätzlich dann gestattet, wenn die Art der Durchführung einen explizit freiwilligen und zwanglosen Charakter hat (z.B. Aufstellung von „Spenden-Kässle“). Eine Gewinnerzielung ist grundsätzlich nicht anzustreben. Etwaige Gewinne sind einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Durch eigene Mitwirkung sollen die Nutzer bei der Organisation und Gestaltung der Angebote im Bürgerhaus und im Haus der Jugend und des Engagements umfassend beteiligt werden.

Mit der Verwaltung und Belegung der Räume ist der Fachbereich Soziales beauftragt. Der Fachbereich Soziales bzw. dessen Mitarbeitende üben unmittelbar das Hausrecht aus. Deren Weisung ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 2 Überlassungsverfahren

1. Der Nutzer (jede Gruppe, die das Bürgerhaus oder das Haus der Jugend und des Engagements nutzen) benennt der Verwaltung eine verantwortliche Person und bei dauerhafter Nutzung eine/n Stellvertreter/in. Diese sind die Ansprechpartner der Verwaltung und für die Einhaltung der Nutzungsordnung verantwortlich.
2. Die Überlassung aller Räume ist rechtzeitig vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin schriftlich beim Fachbereich Soziales zu beantragen. Gruppen, die sich über längere Zeit regelmäßig treffen, sollten mindestens 2 Wochen im Voraus eventuelle Änderungen wegen Urlaub, Ferien etc. schriftlich bekanntgeben.
3. Der Fachbereich Soziales entscheidet über die Belegung, z.B. auch wenn Terminüberschneidungen vorliegen.
4. Der Nutzer hat dem Fachbereich Soziales einen Verantwortlichen zu benennen, der auch während der Benutzung der Räume anwesend und erreichbar ist.

§ 3 Benutzerbestimmungen

1. Die gemieteten Räumlichkeiten dürfen nur für den vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten zeitlichen Umfang benutzt werden.
2. Die Werbung für gewerbliche Zwecke bzw. die Ausübung von Gewerbe ist in den Räumen des Bürgerhauses und des Haus der Jugend und des Engagements untersagt.
3. Der Nutzer verpflichtet sich, bei den Veranstaltungen darauf zu achten, dass andere Nutzer nicht gestört werden.
4. Der Nutzer verpflichtet sich, die überlassenen Räumlichkeiten schonend und pfleglich zu behandeln.
5. In beiden Gebäuden besteht Rauchverbot.
6. Im Saal unter Einhaltung des Jugendschutzes darf Alkohol ausgeschenkt werden sofern eine Genehmigung vorliegt. Die Genehmigung ist durch die jeweilige Gruppe einzuholen.
7. Der Nutzer hat die überlassenen Räume nach der Veranstaltung aufgeräumt und in gereinigtem Zustand (besenrein) zu hinterlassen.
8. Bei Benutzung der Tische und Stühle sind diese ebenfalls gereinigt zu hinterlassen. Sollte eine Nachreinigung erforderlich sein, trägt der Nutzer die Kosten.
9. Liegen besondere Hygienebestimmungen vor (bspw. Corona-Verordnungen) ist aus der Nutzergruppe ein Hygienebeauftragter zu benennen, der entsprechende Maßnahmen an die Gruppe delegiert.
10. Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und die ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten. Die notwendigen Genehmigungen, einschließlich des Erwerbs der Wiedergaberechte bei der GEMA, hat der Nutzer selbst einzuholen.
11. Das Auf- und Abstuhlen hat durch den Nutzer zu erfolgen. Die vorhandenen Bestuhlungspläne sind verbindlich.
12. Die Benutzung der technischen Anlagen (Musikanlage, Beleuchtung, Küchengeräte (eine Ausnahme bildet das Haus der Jugend und des Engagements, da hier keine Nutzung der Musikanlage und der Küchen möglich ist) dürfen nur nach Einweisung durch den Fachbereich Soziales bzw. dessen Beauftragte/n erfolgen.
13. Dekorationen, Reklame, Stellwände, Stände und sonstige Aufbauten des Nutzers/Veranstalters dürfen nur in Absprache und mit Genehmigung des Fachbereichs Soziales eingebracht werden. Sie müssen den gesetzlichen, insbesondere den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen und dürfen den vorgegebenen Sicherheitsvorschriften für die Gebäudenutzung nicht entgegenstehen.
14. Auf dem Boden, an den Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen darf nicht genagelt, gebohrt, geschraubt, gemalt oder geklebt werden.
15. Alle vom Nutzer eingebrachten Gegenstände sind sofort nach der Veranstaltung wieder zu entfernen, einschließlich des Mülls – unter Beachtung der Mülltrennung.
16. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Assistenztiere.
17. Nach Beendigung der Nutzung sind die Fenster zu schließen, die Beleuchtung und sonstige technische Anlagen (wie Küchengeräte, Musikanlage) abzuschalten und die Türen abzuschließen.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden vom Fachbereich Soziales festgelegt.
2. Das Bürgerhaus und das Haus der Jugend und des Engagements sind von Montag bis Samstag für angemeldete Gruppen nach Belegungsplan von 8:00 bis 22:00 Uhr und Sonntag, 10:00 Uhr – 22:00 Uhr geöffnet. Die Nachtruhe beginnt ab 22:00 Uhr.

§ 5 Sicherheitstechnische, ordnungsbehördliche/polizeiliche Bestimmungen

1. Der Nutzer ist für die Einhaltung der Sperrzeit, des Gaststätten-, Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der Hygieneverordnung und des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.
2. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zugestellt oder verhängt werden.
3. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglichen pyrotechnischen Erzeugnissen ist untersagt. Ebenso unzulässig ist das Einbringen von feuergefährlichen Stoffen, die Verwendung von offenem Feuer und Licht, sowie Verbrennungsmaschinen.
4. Bei Veranstaltungen sind vom Nutzer gegebenenfalls Sanitätsdienste sowie eine Feuerwache – soweit erforderlich – zu stellen. Die Kosten dafür sind vom Nutzer selbst zu tragen.
5. Die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.

§ 6 Haftung

1. Die Stadt Göppingen überlässt die Räumlichkeiten sowie die Einrichtung in dem bei der Übergabe festgestellten Zustand auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers/Veranstalters.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, Räumlichkeiten sowie die technische Ausstattung jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen.
3. Schadhafte Geräte und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Fachbereich Soziales anzuzeigen. Mangels Mitteilung gilt die Mietsache als ordnungsgemäß übergeben.
4. Der Nutzer trägt das Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung einschließlich deren Vorbereitung und Abwicklung. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen kann der Nutzer gegen die Stadt Göppingen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
5. Der Nutzer haftet für alle Personen-, Vermögens- und Sachschäden, die durch ihn und seine Beauftragten an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräte, Parkflächen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
6. Der Nutzer stellt die Stadt Göppingen von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen geltend gemacht werden und von ihm zu vertreten sind.

7. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt Göppingen lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.
8. Die Stadt behält sich vor, von dem Nutzer den Abschluss ausreichender Haftpflichtversicherungen zu fordern.
9. Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstiger privater Sachen des Nutzers/Veranstalters und der Benutzer/innen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Außenbereich des Bürgerhauses abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder etc.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Nutzer, die den Bestimmungen dieser Miet- und Nutzungsbedingungen zuwiderhandeln oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können vom Fachbereich Schule, Sport, Soziales zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Mietentgeltregelung ist Bestandteil dieser „Miet- und Nutzungsbedingungen“. Bei Küchenbenützung sind die entsprechenden Regelungen ebenfalls zu beachten und Bestandteil dieser „Miet- und Nutzungsbedingungen“.

Die „Miet- und Nutzungsbedingungen“ mit ihren Anlagen treten zum 01.06.2023 in Kraft.

Wir haben die Miet- und Nutzungsbedingungen gelesen und halten diese ein.

Name der Gruppe, Name des Vertreters

Ort, Datum

Unterschrift